

23. Regierungs-Verordnung vom 15. August 1887,
eine weitere Ausführungsbestimmung zu dem Unfall-Versicherungsgesetze
vom 6. Juli 1884 betreffend.

Zur weiteren Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 im Fürstenthume Neuchâtel an der Linie wird im Anschlusse an die Regierungs-Verordnung vom 4. August 1884 mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wegen der Bezugberechtigung betrifft der in §. 85 al. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884 bezeichneten Geldstrafen greift gleichfalls bis auf Weiteres die Vorschrift im letzten Absatze von §. 17 des Landesgesetzes vom 3. Juli 1879 Platz.

Genève, am 15. August 1887.

Fürstlich Neuchâtelische Landesregierung.
Faber.

Richter.

Druckfehlerberichtigung.

- ©. 56 der Ges.-Samml. muß es in §. 9 Z. 1 statt „§. 5“ heißen „§. 6.“
©. 58 „ „ „ „ §. 16 „ 2 „ „ §§. 5 u. 6“ heißen „§§. 6 u. 7.“
©. 81 „ „ „ „ Seite 6 v. ob. „ „ §. 5“ heißen „§. 6.“